

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1993

Geschäftszahl

91/15/0007

Rechtssatz

Enthalten die Versteigerungsbedingungen keine Bestimmung, wonach der Ersteher anfallende Umsatzsteuerbeträge zuzüglich zum Meistbot zu entrichten hat, dann ist im Meistbot ein festgesetztes Bruttoentgelt zu sehen, das auch eine allfällige Umsatzsteuer umfaßt (Hinweis: OGH SZ 63/163;

Chalupsky-Ennöckl-Holzapfel, Handbuch des österreichischen Insolvenzrechtes, 364).